

NEWS 01/2016

stiftung elektro-altgeräte register
1. Januar 2016



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

im vergangenen Jahr konnten wir als stiftung ear auf unser 10-jähriges Bestehen zurückblicken. Durchaus auch ein wenig stolz können wir sagen, dass wir mit Ihrer Unterstützung in diesen zehn Jahren ein erfolgreiches und effizientes System der Koordinierung der Entsorgung von Elektro-Altgeräten in Deutschland aufgebaut haben. Mit der im vergangenen Oktober in Kraft getretenen Novelle zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gehen wir jetzt den nächsten Schritt hin zu einer verbesserten Ressourcenschonung.

Die letzte Ausgabe unseres Newsletters liegt schon ein wenig zurück. Aber natürlich sind wir zwischenzeitlich nicht untätig gewesen. Die neuen gesetzlichen Regelungen haben eine Vielzahl von Änderungen und Anpassungen erforderlich gemacht, denen wir Rechnung tragen mussten. Wir haben die Zeit unter anderem genutzt, um das gesamte ear-System zu modernisieren. Wir haben die Anwendung auf html-Basis umgestellt und sind damit nunmehr in der Lage, Ihnen ein modernes, webbasiertes ear-Portal anbieten zu können.

In dieser ersten Ausgabe des ear insight in 2016 geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen der letzten Monate und erleichtern Ihnen damit die Einstellung auf die neuen Bedingungen. Auf unserer Website finden Sie eine Reihe neuer Verzeichnisse, wir informieren Sie über neue Mitteilungs- und Anzeigepflichten, über die Änderung der Gesetzeslage für ausländische Hersteller und die damit verbundenen Pflichten zu Bestellung und Registrierung

eines Bevollmächtigten und vieles mehr. Auch für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat das novellierte ElektroG viele Neuerungen gebracht, die wir dort erläutern.

Wir werden unser Informationsangebot ständig weiterentwickeln und ausbauen. Allen Besuchern der Homepage bieten wir auch künftig die Möglichkeit, über einen RSS-Feed automatisch über alle Neuerungen auf dem Laufenden zu bleiben.

Wir alle im Team der stiftung ear wünschen Ihnen ein gutes, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr und viel Erkenntnisgewinn beim Lesen von ear insight.

Herzliche Grüße

Ihr Alexander Goldberg Vorstand

INHALT

- s 2 Neues ear-Portal
- s 2 Aktualisierte Website der stiftung ear
- s 3 Neues zum sachlichen Anwendungsbereich
- s 3 Photovoltaikmodule im Anwendungsbereich des Elektro@
- s 3 Änderungen in Kategorie 5 (b2c) "Beleuchtungskörper"
- s 4 Verkehrsmittel nicht mehr im Anwendungsbereich
- s 4 Neues zum persönlichen Anwendungsbereich

- s 4. Registrierungsfähigkeit niedergelassener deutscher Hersteller
- s 5 Auswirkung der neuen Rechtslage auf ausländische Hersteller
- s 5. Wie muss die Beauftragung eines Bevollmächtigten erfolgen?
- s 6 Neues zum Garantienachweis
- s 6 Neues aus dem kaufmännischen Bereich
- s 6 Neues aus dem Bereich AHK und Mitteilungen
- s 7 Neues für den Handel
- s 7 E-Mail-Verschlüsselung

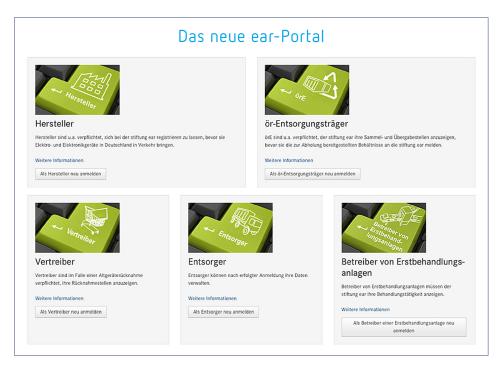
++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN ++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN ++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN +-

Neues ear-Portal

Mit dem neuen ear-Portal bieten wir ab sofort den Verpflichteten – Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), Vertreibern, Entsorgern und Betreibern von Erstbehandlungsanlagen – eine einfachere Möglichkeit, sich bei der stiftung ear zu registrieren bzw. ihre jeweiligen gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Das neue ear-Portal bietet Ihnen als Anwender eine Reihe von Vereinfachungen:

- → Unterlagen (einschließlich Bildmaterial), die für ein Verwaltungsverfahren erforderlich sind, können Sie direkt über das ear-Portal hochladen.
- → Benötigen Sie eine Registrierung erst zu einem späteren Zeitpunkt, kann die Registrierung künftig zu Ihrem Wunschdatum, z.B. zur Produkteinführung, erfolgen. Allerdings können Anträge nicht vorgezogen werden, sondern werden dennoch immer in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Die Angabe eines Wunschdatums führt also nicht zu einer Verkürzung der üblichen Bearbeitungszeiten.
- → Sämtliche Bescheide, die Sie von uns erhalten, können Sie im Portal unter Dokumente / Bescheide jederzeit downloaden. Ein Nachversand downloadbarer Dokumente ist daher nicht mehr erforderlich.
- → ÖrE (und nicht mehr nur Übergabestellen) können ihre Aufgaben übersichtlich, schnell und einfach erledigen von der Anund Abmeldung von Transporteinheiten bis hin zur Verwaltung von Optierungen.



Aktualisierte Website der stiftung ear

Zum Inkrafttreten des novellierten ElektroG am 24. Oktober 2015 haben wir nicht nur das ear-Portal in Betrieb genommen, sondern auch unsere Website aktualisiert und stellen Informationen zu allen Bereichen des neuen Gesetzes bereit. Beteiligte, wie z. B. Hersteller, Bevollmächtigte und örE, können sich dort umfassend über die jetzt gültigen Regelungen und Anforderungen informieren.

Nicht nur registrierte Hersteller und Bevollmächtigte sondern auch die Sammel- und Rücknahmestellen für Altgeräte der örE und des Handels sowie die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen werden jetzt in verschiedenen <u>Verzeichnissen</u> veröffentlicht. Hersteller, die ihre Geräte im EU-Ausland in Verkehr bringen und deshalb keiner Registrierungs- und Melde-



pflicht bei der stiftung ear unterliegen, müssen jedoch die im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat geltende Umsetzung der WEEE-Richtlinie 2 beachten. Hier helfen die jeweiligen nationalen Register weiter, deren Kontakte Sie auf unserer Startseite finden.



++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Neues zum sachlichen Anwendungsbereich

Photovoltaik-Module jetzt im Anwendungsbereich des ElektroG

Ab dem 1. Februar 2016 fallen Photovoltaik-Module in den Anwendungsbereich des ElektroG. Erst-Inverkehrbringer solcher Module bzw. deren Bevollmächtigte unterfallen ab diesem Zeitpunkt sämtlichen Herstellerpflichten Gesetzes, also insbesondere auch der Registrierungspflicht. Sollten Sie registrierungspflichtig sein und noch keinen Registrierungsantrag gestellt haben, so holen Sie dies bitte umgehend nach. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf unsere üblichen Bearbeitungszeiten hin. Sollten Sie am 1. Februar 2016 nicht über die erforderlichen Registrierungen verfügen, so dürfen Sie Photovoltaikmodule nicht mehr in Deutschland in den Verkehr bringen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist mit Bußgeldern bis zu 100.000 Euro bewährt. Darüber hinaus müssen Sie mit wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen Ihrer Mitbewerber rechnen.

Änderungen in Kategorie 5 (b2c) - "Beleuchtungskörper"

Die Novelle des ElektroG hat auch in der Kategorie "Beleuchtungskörper" erhebliche Anpassungen erforderlich gemacht. Die Produktbereichsversammlung des Produktbereichs 5 hat dies zum Anlass genommen, in der Regel ear 03-005 eine neue b2c-Geräteart zu schaffen.

Alle Lampen, die keine Gasentladungslampen sind, fallen künftig in die Geräteart "Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten



genutzt werden können". Hersteller von b2c-Beleuchtungskörpern bitten wir erneut, ihr bestehendes Produktsortiment auf möglichen Anpassungsbedarf im Hinblick auf erforderliche Registrierungen hin zu überprüfen. Anpassungs- bzw. Handlungsbedarf entsteht insbesondere, wenn

- → andere Lampen als Gasentladungslampen (insbesondere LED-Lampen) für die Nutzung in privaten Haushalten und/oder
- → Leuchten (u.a. auch Leuchten mit fest verbundenen Lampen) für die Nutzung in privaten Haushalten

in Verkehr gebracht werden.

Sollten Sie danach eine Anpassung Ihrer bestehenden Registrierungen benötigen, so zeigen Sie uns dies bis spätestens zum 24. Januar 2016 durch Stellung eines entsprechenden Registrierungsantrages an. Erst dann gilt die "Bestandsschutzregelung" des § 46 Abs. 2 ElektroG. Das heißt, dass Sie weiterhin mit der bisherigen Registrierung Lampen in Verkehr bringen können, bis wir Ihnen die neue – dann zutreffende – Registrierung erteilen.

Hierbei ist zu beachten, dass eine Registrierung immer nur je Marke und Geräteart erfolgt. Der Bestandsschutz nach § 46 Abs. 2 ElektroG greift also nicht, wenn eine neue Marke in das Sortiment aufgenommen wird. In dem Fall wäre eine weitere Registrierung erforderlich.



Weiterführende Informationen zu den Neuerungen im Bereich der Beleuchtungskörper finden Sie <u>hier</u>.

++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN ++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN ++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN ++

Neues zum sachlichen Anwendungsbereich

Verkehrsmittel nicht mehr im Anwendungsbereich

Das neue ElektroG gilt nicht mehr für Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung; es gilt jedoch weiterhin für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist.

Verkehrsmittel im Sinne des ElektroG sind bewegliche technische Einrichtungen, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen. Für die Beurteilung, ob es sich um ein Verkehrsmittel handelt, das nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt, können Sie die Kriterien aus der rechten Grafik heranziehen.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Nutzungszweck ganz eindeutig nicht die Teilnahme am Straßenverkehr ist. (Beispiel: Ein Kinderelektroauto ist kein Verkehrsmittel, hierbei handelt es sich eindeutig um Spielzeug – Anwendungsbereich des ElektroG ist also gegeben).

Sollten Sie als registrierter Hersteller ausschließlich Verkehrsmittel in Verkehr bringen, die nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, müssen Sie uns dies mitteilen, da in diesem Fall die Registrierung aufzuheben ist. Wir empfehlen allen Herstellern deshalb dringend, ggfls. zu prüfen, ob sie die Aufhebung ihrer Registrierung beantragen können.

TYPGENEHMIGUNG NACH EG-FAHRZEUG-GENEHMIGUNGSVERORDNUNG ERFORDERLICH

FAHRZEUG FÄLLT **NICHT** IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DES ELEKTROG

TYPGENEHMIGUNG NACH EG-FAHRZEUGGENEHMIGUNGS-VERORDNUNG <u>NICHT</u> ERFORDERLICH

FAHRZEUG VERFÜGT ÜBER ZWEI RÄDER, WIE ELEKTR. ZWEIRAD-FAHRZEUG

ELEKTROG ERÖFFNET



O

TYPGENEHMIGUNG NACH EG-FAHRZEUGGENEHMIGUNGS-VERORDNUNG <u>NICHT</u> ERFORDERLICH

FAHRZEUG VERFÜGT ÜBER 1, 3 ODER MEHR RÄDER (WIE Z.B. MOBILITÄTS-HILFEN, ROLLSTÜHLE, ELEKTRISCHE EINRÄDER)

0

ANWENDUNGSBEREICH DES ELEKTROG **NICHT** ERÖFFNET



Neues zum persönlichen Anwendungsbereich

Registrierungsfähig sind nur noch in Deutschland niedergelassene Hersteller

Hersteller können sich in Deutschland nach neuem Recht nur noch registrieren lassen, wenn sie hier über eine Niederlassung verfügen (§ 8 Abs. 1 S. 1 ElektroG).

→ Von einer Niederlassung ist zum einen auszugehen, wenn Sie Ihren Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs nachweisen können.

- → Liegt eine solche Eintragung im Handelsregister nicht vor, gelten Sie als in Deutschland niedergelassen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie
- a.) eine feste Einrichtung im Inland unterhalten (festes Personal, geschäftsspezifische Sachmittel),
- b.) mittels derer Sie eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit tatsächlich ausüben.
- → Eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder ein sog. "Gewerbeschein" sind hingegen allein kein tauglicher Indikator für das Vorliegen einer Niederlassung i.S.v. § 8 Abs. 1 S. 1 ElektroG.



++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN ++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN ++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN +-

→ Die Niederlassung einer Tochtergesellschaft ist keine Niederlassung des Herstellers. Gegebenenfalls ist aber die Tochtergesellschaft selbst der registrierungspflichtige Hersteller i.S.d. ElektroG.

Verfügen Sie als ausländischer Hersteller nicht über eine Niederlassung Deutschland, so müssen Sie eine in Deutschland niedergelassene Rechtsperson als Bevollmächtigten (§ 3 Nr. 10 ElektroG) beauftragen, Ihre Herstellerpflichten zu übernehmen. In diesem Fall muss dann der Bevollmächtigte die Registrierung bei uns beantragen. Er muss dabei den von ihm vertretenen Hersteller mit den von diesem in Verkehr gebrachten Marken und Gerätearten angeben (mehr dazu in der mittleren Spalte).

Wie wirkt sich die Änderung der Rechtslage auf bereits registrierte ausländische Hersteller aus?

Nach der neuen Gesetzeslage sind Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland selbst nicht mehr registrierungsfähig. Gilt dies auch für Sie, müssen Sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des novellierten ElektroG also bis zum 26. April 2016 - eine Niederlassung in Deutschland gründen oder aber einen Bevollmächtigten nach § 8 benennen (§ 46 Abs. 4 ElektroG). In jedem Fall entscheiden wir nach Ablauf der sechsmonatigen Übergangsfrist über die Aufhebung Ihrer Registrierung als ausländischer Hersteller.

Weitere Informationen für Hersteller finden Sie hier.

Wie muss die Beauftragung eines Bevollmächtigten erfolgen?

Durch die öffentlich-rechtliche "Beauftragung" eines Bevollmächtigten werden die sich aus dem ElektroG ergebenden Pflichten eines Herstellers ohne Niederlassung in Deutschland auf den vom ihm gewählten inländischen Bevollmächtigten übertragen.

Eine wirksame Beauftragung muss schriftlich und in deutscher Sprache verfasst sein (§ 8 Abs. 1 S. 3 ElektroG) und insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

- → genaue Bezeichnung desjenigen, der als Bevollmächtigter beauftragt werden soll. In Anlage 2 Nummer 1 ElektroG sind die dafür erforderlichen Angaben aufgeführt. Bei natürlichen Personen sollte zusätzlich der Geburtsort und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Rechtsform und sofern vorhanden ein Handelsregistereintrag, mitgeteilt werden.
- → genaue Bezeichnung des vertretenen ausländischen Unternehmens durch die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 und 2 ElektroG,
- →Angabe, dass es sich bei dem vertretenen ausländischen Unternehmen um einen Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 a bis c ElektroG handelt, der keine Niederlassung im Geltungsbereich des ElektroG hat,
- → Bestätigung, dass der Hersteller keine andere natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als Bevollmächtigten nach § 8 Absatz 1 ElektroG beauftragt hat,



- → Verpflichtung des Bevollmächtigten, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben des vertretenen ausländischen Herstellers wahrzunehmen, um dessen Herstellerpflichten zu erfüllen,
- → Einverständnis des Bevollmächtigten mit der Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen zur Erfüllung der Herstellerpflichten des ausländischen Herstellers,
- → Zeitpunkt, ab dem die Beauftragung Wirkung entfalten soll (ggfls. "ab sofort"),
- → jeweils die Unterschrift des vertretenen ausländischen Herstellers und des Bevollmächtigten mit Datums- und Ortsangabe. Hierbei sollen der Unterschriftszeile sowohl Klarnamen als auch die Stellung im Unternehmen bzw. der Hinweis auf die Vertretungsbefugnis beigefügt sein (Bsp. "Geschäftsführer").

Eine Kopie der schriftlichen Beauftragung in deutscher Sprache (§ 8 Abs. 3 S. 2 ElektroG) laden Sie im Rahmen der Benennung des Bevollmächtigten bei der Registrierung des Bevollmächtigten im ear-Portal hoch.

Weitere Informationen zum Bevollmächtigten finden Sie hier.

++ AKTUELLE MITTEULINGEN ++ AKTUELLE MITTEULINGEN ++ AKTUELLE MITTEULINGEN +-

Neues zum Garantienachweis

Mit Inkrafttreten des novellierten ElektroG bestehen für Hersteller / Bevollmächtigte nur noch die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten, den Garantienachweis für b2c-Geräte zu erbringen. Dies sind

- → die Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers,
- → die Garantie auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers.
- → die Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung bei einem Amtsgericht.

Gerade bei kleineren Beträgen kann die Hinterlegung eine wirtschaftlich interessante und unkomplizierte Variante sein. Sie wird von den Amtsgerichten in der Regel kostenlos vorgenommen und kann dazu genutzt werden, eine Garantiestellung mit sehr überschaubarem Aufwand gleich für mehrere Jahre zu sichern. Die Garantiekosten beschränken sich dann auf die Gebühren bei der stiftung ear. Wie genau bei der Stellung des Hinterlegungsantrags zu verfahren ist, haben wir auf einem übersichtlichen Merkblatt zusammengestellt, das Sie dem Rechtspfleger beim Amtsgericht an die Hand geben können.

Da seit Inkrafttreten des novellierten ElektroG neue Anforderungen an den Garantienachweis gestellt werden, ist die Zuordnung der bisherigen GarantielD im ear-Portal nicht mehr möglich! Weitergehende Informationen dazu finden Sie hier.

Neues aus dem kaufmännischen Bereich

Auch im kaufmännischen Bereich hat sich eine Reihe von Änderungen ergeben:

1. Als zusätzliche Zahlungsart haben wir die Überweisung eingeführt. Somit können Sie als Hersteller nun entweder per SEPA-Basislastschrift oder per Überweisung die offenen Gebührenbescheide bezahlen.



2. Bisher haben wir die Gebührenbescheide auf den im ear-System hinterlegten Rechnungsempfänger ausgestellt, auch wenn es sich dabei nicht um den Hersteller handelte. Mit Umstellung auf das neue ear-Portal werden wir Gebührenhescheide steuerrechtlichen aus Gründen nur noch an den tatsächlichen Gebührenschuldner ausstellen, also auf den im ear-Portal bei den Unternehmensdaten hinterlegten Hersteller oder Bevollmächtigten. Sie haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, eine abweichende Rechnungsadresse zu hinterlegen.

3. Bitte beachten Sie, dass wir sämtliche Korrespondenz an den von Ihnen im ear-Portal hinterlegten Hauptansprechpartner versenden. Handelt es sich dabei um einen von Ihnen beauftragten Dienstleister, so gehen diesem auch die an Sie als Hersteller gerichteten Gebührenbescheide und Belastungsanzeigen zu. Ist dies nicht gewünscht, so tragen Sie im Bereich Unternehmen / Rechnungsadresse unter den Rechnungsadressdaten einfach die gewünschten Adressdaten ein.

Neues aus dem Bereich AHK und Mitteilungen

Sonderbehältnisse für die Sammelgruppen 1 und 5

Bereits seit Inkrafttreten des neuen ElektroG können Sonderbehältnisse für die Sammelgruppe 1 für Nachtspeicherheizgeräte sowie für die Sammelgruppe 5 für anfallende batteriebetriebene Altgeräte von den örE angefordert werden.

Jahres-Statistik-Meldung

Zu den Mitteilungspflichten der Hersteller nach § 27 ElektroG gehören auch weiterhin die Meldungen zur Jahres-Statistik, die bis zum 30. April 2016 erfolgen müssen. Erstmals treffen diese Verpflichtungen jetzt auch die nach § 8 ElektroG Bevollmächtigten ausländischer Hersteller.



++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN ++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN ++ AKTUFLLE MITTELLUNGEN +-

Wegfall der Ist-Inputmeldung EU Ausland

Mit dem neuen ElektroG ist die Ist-Inputmeldung EU Ausland (Meldeschlüssel 14) ersatzlos entfallen. Die mittelbare Exportmeldung erfasst einen **anderen Anwendungsfall**, zu dem Sie auf unserer Website ausführliche Informationen finden. Bitte tragen Sie dort keinesfalls Mengen ein, die Sie früher unter dem Meldeschlüssel 14 gemeldet haben.

Neues für den Handel

Das neue ElektroG verpflichtet künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch erstmals den Handel zur Rücknahme von Elektro-Altgeräten. Die Verpflichtung gilt für stationäre Händler mit mehr als 400 qm Verkaufsfläche und für Online-Händler, deren Lager- und Versandfläche für Elektrogeräte mehr als 400 qm beträgt. Die Rücknahmepflicht besteht beim Kauf eines neuen Gerätes für ein Gerät der gleichen Geräteart bzw. unabhängig vom Kauf eines Neugerätes allgemein für Geräte, bei denen keine äußere Abmessung größer als 25 cm ist.

Für die Einrichtung der Rücknahmestellen sowie deren Anzeige bei der stiftung ear sieht das Gesetz eine neunmonatige Übergangsfrist vor, die am 24. Juli 2016 endet. Die Einzelheiten der Rücknahmeund Anzeigeverpflichtungen werden wir rechtzeitig vor dem Ablauf der Übergangsfrist in der kommenden Ausgabe darstellen.

Nehmen Vertreiber auch bereits heute freiwillig Elektro-Altgeräte zurück, so müssen sie die Rücknahmestellen bis zum 24. Januar 2016 bei uns angezeigt haben.

E-MAIL-VERSCHLÜSSELUNG

Seit kurzem bieten wir Ihnen die Möglichkeit, uns Ihre Mails verschlüsselt zu senden. Die hierfür benötigter Zertifikate finden Sie hier.